



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 170/5-I/7/84

Wien, am 19. September 1984

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über
 die Einräumung von Privilegien an
 nichtstaatliche internationale Or-
 ganisationen;
 Begutachtung

Geöffnet GESETZENTWURF
 ZL GE/19

An das

Präsidium des Nationalrates

Datum: 20. SEP. 1984

Verteilt 1984-09-21 Rundschlag

DRS

1010 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25
 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für
 Auswärtige Angelegenheiten mit Rundschreiben vom 9.Juli 1984,
 Zl. 3025.02/192-I.2.b/84, versendeten Entwurf eines Bundesge-
 setzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche
 internationale Organisationen mit der Bitte um Kenntnisnahme zu
 übermitteln.

25 Beilagen

**Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung**

Für den Bundesminister

Dr. Hampel

Hampel



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 170/5-I/7/84

Wien, am 19. September 1984

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Einräumung von Privilegien an
nichtstaatliche internationale Or-
ganisationen;
Begutachtung

An das

Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheiten

1014 Wien

zu Zl. 3025.02/192-I.2.a/84 vom 9.7.1984

Unter Bezugnahme auf die obzit. do. Note beeckt sich das
Bundesministerium für Inneres, zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche inter-
nationale Organisationen wie folgt Stellung zu nehmen:

In § 1 Absatz 2 des Entwurfes sollte die Ziffer 1 erst nach
den Worten "Eine Organisation im Sinne dieses Bundesgesetzes muß"
gesetzt werden, wodurch der sprachliche Zusammenhang mit Ziffer 2
und Ziffer 3 verbessert würde.

Ziffer 4 und Ziffer 5 dieses Absatzes sollten demgemäß als
Absatz (3) zusammengefaßt werden, der bisherige Absatz (3) sollte
nun zum Absatz (4) werden.

Der (derzeitige) Absatz 3 von § 1 sollte lauten:
"(3) Aufgrund des Bescheides des Bundesministers für Auswärtige
Angelegenheiten genießt die Organisation Rechtspersönlichkeit, so-
fern sie diese nicht bereits nach anderen Rechtsvorschriften hat."

Hiedurch, insbesondere durch die Verwendung des statischen Wortes "genießt" würde klargestellt, daß bei Erlöschen der aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Rechtspersönlichkeit jene aus dem Bescheid - auch ohne nachträgliche Verleihung - existent wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

**Par die Richtigkeit
der Ausfertigung**

Für den Bundesminister

Dr. Hampel

Schnäfer